

# FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

EXPERTEN-KNOW-HOW – BEST PRACTICE – PRAXISBEISPIELE

MAI 2016

NEWSLETTER **05**



## Liebe Leserin, lieber Leser

Untersuchungen zeigen, dass die Wechsler von IFRS auf Swiss GAAP FER vornehmlich kleine bis mittelgrosse börsenkotierte Firmen sind, welche unter dem massgeblichen Einfluss von Schweizer «Ankeraktionären» stehen sowie einen von Schweizern dominierten Verwaltungsrat und fast ausschliesslich auch einen Schweizer Finanzleiter (CFO) haben.

In diesem Beitrag erhalten Sie einen Überblick über Neuigkeiten und Präzisierungen aus dem Jahr 2015 sowie aktuelle Marktinformationen

aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge.

Für den täglichen Gebrauch zeigen wir Ihnen die neun nützlichsten Excel-Funktionen auf.

Herzlichst Ihre

Petra Schmutz, Redaktorin

## IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER Seite 1
- Praxisbeispiel: Das Dividendenmärchen Seite 5
- Top-Thema: Unternehmensführung mit Kennzahlen – 2. Teil Seite 7
- Best Practice: BVG – Neuigkeiten und Präzisierungen Seite 10
- Excel-Tipp: Neun nützliche Funktionen Seite 12

## Neue Welle an IFRS: Wechseln schon bald mehr Firmen zu Swiss GAAP FER?

Seit 2008 wechseln an der SIX kotierte Firmen vermehrt den Rechnungslegungsstandard von den IFRS zu Swiss GAAP FER (FER). Mit IFRS 9 (Finanzinstrumente), IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) und IFRS 16 (Leasingverhältnisse) werden die Anwender einmal mehr mit weitreichenden Änderungen konfrontiert.

### ■ Von Marc Ch. Sager und Jérôme Vial

Seit 2008 haben mindestens 40 an der SIX Swiss Exchange (SIX) kotierte Firmen (exkl. Finanzinstitutionen) den Rechnungslegungsstandard von den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu den Swiss GAAP FER (FER) gewechselt.<sup>1</sup> Ab 2013 legten mit

Georg Fischer, Meyer Burger und Swatch auch drei «Schwergewichte» ihre Rechnungen erstmals (wieder) nach FER. Swatch war zudem der erste Anwender aus dem Swiss Market Index (SMI), welcher von IFRS zu FER wechselte.<sup>2</sup> Bereits angekündigt sind

die Wechsel von Ascom, Cicor Technologies und Looser (ab Berichtsperiode 2015) sowie Bobst per Berichtsperiode 2016.<sup>3</sup> Gewisse IFRS-Anwender wie Ems-Chemie, Implenia oder Swisscom haben auch schon die Kosten und den Nutzen eines Wechsels evaluiert und tun dies wohl auch fortlaufend. Andere wie Barry Callebaut, Belimo, Forbo oder Schindler haben in der Vergangenheit klar die Absicht geäussert, weiterhin auf IFRS zu setzen.<sup>4</sup>

Untersuchungen zeigen, dass vornehmlich kleine bis mittelgrosse börsenkotierte Firmen, welche unter dem massgeblichen Einfluss von Schweizer «Ankeraktionären» stehen sowie einen von Schweizern dominierten Verwaltungsrat und fast ausschliesslich auch einen Schweizer CFO haben von IFRS zu FER wechseln.<sup>5</sup>



Offiziell werden folgende Hauptgründe für einen Wechsel kommuniziert:<sup>6</sup>

- hohe und steigende Komplexität von IFRS
- hohe und steigende Kosten von IFRS-Berichterstattung
- die Ansicht, dass FER «true and fair» die ökonomische Realität abbildet
- die Meinung, dass FER bezüglich Transparenz und Qualität der Offenlegung mit IFRS vergleichbar ist

Eine Befragung der CFOs von 20 an der SIX kotierten IFRS-Anwendern untermauert die Erkenntnis, wonach vorwiegend die hohe Komplexität sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis von IFRS Anlass dafür sind, einen Wechsel zu FER in Erwägung zu ziehen.<sup>7</sup>

## Einzelne IFRS im Fokus

Gewisse Firmen kommunizieren auch ganz offen, welche IFRS-Regelungen für den Wechselentscheid massgeblich waren. Im Fall von Georg Fischer sind dies die Regelungen zu Joint Ventures (IFRS 11 und IFRS 12) sowie Vorsorgeverpflichtungen (IAS 19).<sup>8</sup>

Auch die Höhe des nach IFRS bilanzierten Goodwills scheint in der Vergangenheit ein massgeblicher Treiber von Wechselentscheidungen gewesen zu sein. Die überwiegende Mehrheit aller betroffenen Firmen verrechnet nach einem Wechsel zu FER den immateriellen Firmenwert mit dem Eigenkapital.<sup>9</sup>

Die in der bereits erwähnten Untersuchung<sup>10</sup> befragten CFOs gaben an, dass vornehmlich die IFRS-Regelungen in den Bereichen Vorsorgeverpflichtungen, Abbildung von Goodwill (IAS 36) sowie Rechnungslegung von Joint Ventures für einen Wechsel zu FER ausschlaggebend wären.

Angesichts des offensichtlich anhaltenden Trends, wonach börsenkotierte Firmen vermehrt ihren Rechnungslegungsstandard von IFRS zu FER wechseln, stellt sich die Frage, ob anstehende IFRS-Neuregelungen diese Entwicklung noch weiter befeuern.

## Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19)

Die letzte grosse Revision von IAS 19 trat per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Abschaffung der verzögerten Teilerfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und

Verlusten («Korridor-Methode») sowie der auf dem Vorsorgevermögen erfolgswirksam anzusetzenden erwarteten Rendite hinterliess erwartungsgemäss entsprechende Spuren in den Abschlüssen der IAS 19-Anwender.<sup>11</sup> Bei zehn der grössten an der SIX kotierten Firmen reduzierte sich aufgrund der Regeländerungen das Eigenkapital (teilweise um bis zu knapp 20%). Bei sechs dieser Unternehmen verwandelte sich zusätzlich ein Nettofinanzierungsertrag in einen Nettoaufwand.<sup>12</sup>

Bereits vor den jüngsten Anpassungen wurde IAS 19 teilweise als «ein Ärgernis»<sup>13</sup> für Schweizer CFOs abgestraft. Im Zentrum der Debatte stand meist die «Schwarz-Weiss-Betrachtung», nach welcher Schweizer Vorsorgepläne – gemäss IAS 19 – als leistungsorientiert klassifiziert werden, obschon diese im Kern eigentlich beitragsorientiert ausgestaltet sind.<sup>14</sup>

Das wohl noch länger anhaltende Umfeld tiefer Zinsen trägt seinerseits nicht zur Attraktivität von IAS 19 bei. Je tiefer die anzuwendenden Diskontierungssätze, umso schwerer wiegt die Last der Vorsorgeverpflichtungen. Dies hat potenziell auch Auswirkungen auf die Kredit-Ratings von Unternehmen.<sup>15</sup>

Bevor sich IFRS-Anwender – dem Beispiel von Georg Fischer folgend – unter anderem aufgrund von IAS 19 für einen Wechsel zu FER entscheiden, sollte jedoch auch die aktuelle Entwicklung in Betracht gezogen werden. Kurzfristig wird die Problematik nicht entschärft. Im November 2015 beriet das International Accounting Standards Board (IASB) jedoch letztmals über den aktuellen Stand eines langfristigen Forschungsprojektes zum IAS 19. Es ist das erklärte Ziel, bei der Abbildung von hybriden Vorsorgeplänen (mit leistungs- und beitragsorientierten Merkmalen) der ökonomischen Realität besser Rechnung zu tragen.<sup>16</sup> Das Board nimmt offiziell zur Kenntnis, dass es einen internationalen Trend weg von leistungsorientierten und hin zu beitragsorientierten oder hybriden Vorsorgeplänen gibt und dass insbesondere alle Schweizer Vorsorgepläne als hybrid zu klassifizieren sind.<sup>17</sup> Weiter ist sich das IASB bewusst, dass die Aufteilung von Risiken (beispielsweise das Investitionsrisiko) zwischen Arbeitgeber und -nehmer bei der aktuellen Regelung zur

Berechnung der Vorsorgeverpflichtung nicht adäquat berücksichtigt wird. Ein möglicher Lösungsansatz sieht vor, die Höhe der Vorsorgeverpflichtung den effektiv beim Arbeitgeber anfallenden Kosten anzugleichen (capped ultimate costs adjustment model).<sup>18</sup>

Das IASB hält jedoch auch fest, dass das Forschungsprojekt sinnvollerweise erst nach Abschluss der Revision der Bestimmungen zum Rahmenkonzept weiter vorangetrieben werden soll.<sup>19</sup>

## Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15)

IFRS 15 ist ab 1. Januar 2018 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Standard ersetzt IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IAS 18 (Umsatzerlöse).<sup>20</sup> Konzeptionell wird die Umsatzerfassung künftig aus der Veränderung von Vermögen und Verpflichtungen abgeleitet (Asset-Liability-Approach). Nach einem Fünf-Schritte-Modell müssen zuerst jeweils der Vertrag mit dem Kunden sowie einzelne Leistungsverpflichtungen innerhalb dieses Vertrages identifiziert werden. Im Anschluss gilt es den gesamten Transaktionspreis für den Vertrag zu ermitteln. Dieser Preis muss wiederum auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen verteilt werden. Die Erlösvereinnahmung erfolgt unmittelbar nach der Erfüllung der einzelnen Leistungsverpflichtung in Höhe des entsprechend zugeordneten Teiltransaktionspreises.<sup>21</sup> Potenziell stark von diesen Änderungen betroffen sind beispielsweise die in der Telekommunikationsbranche vorherrschenden Mehrkomponentenverträge. Gemäss IAS 18 war es bis anhin zulässig, das gratis an den Kunden abgegebene Smartphone beim Abschluss eines neuen Mobilevertrages durch erhöhte Ratenzahlungen über die gesamte Laufzeit hinweg als Erlöse zu vereinnahmen. Nach IFRS 15 muss nun neu der Einzelverkaufspreis des Smartphones sowie des Servicevertrages ermittelt werden. Der Wert des Smartphones wird gleich zu Beginn (bei der Abgabe an den Kunden) als Erlös erfasst. Die hier nun tieferen monatlichen Raten werden entsprechend weiterhin über die Laufzeit als Umsatz vereinnahmt. Obwohl der gesamte Transaktionspreis gleich hoch ist, ändert sich nach IFRS 15 gegenüber IAS 18 die Aufteilung der Erlösvereinnahmung auf einzelne Berichtsperioden.<sup>22</sup> Dies hat möglicherweise



auch erheblichen Einfluss auf die von Erfolgsgrössen abhängige Vergütung.

IFRS-Anwender aller Branchen sind gut beraten – auch mit Blick auf die retrospektive Anwendung der neuen Regelungen –, frühzeitig die Ausgestaltung ihrer Kundenverträge auf die Auswirkungen von IFRS 15 hin zu analysieren. Allenfalls sind wesentliche Anpassungen bei IT-Systemen (Rechnungsstellung, Schnittstellen zu Buchhaltung und internem Kontrollsystem) sowie entsprechende Prüfungen durch die Revisionsstelle erforderlich.<sup>23</sup>

## Finanzinstrumente (IFRS 9)

IFRS 9 ist ab 1. Januar 2018 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Standard ersetzt IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung).<sup>24</sup>

Die potenziellen Auswirkungen – insbesondere auch auf Nicht-Finanzinstitutionen – sollten nicht unterschätzt werden.<sup>25</sup> IFRS 9 ist grundsätzlich prinzipienorientierter als IAS 39 und eröffnet Ermessensspielräume, welche es von Anwenderseite her auszuloten gilt.<sup>26</sup> Unter anderem verlangt IFRS 9 neu die Beurteilung von Geschäftsmodellen zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten sowie die Ermittlung erwarteter Verluste zur Folgebewertung (Expected-Loss-Model). Mit solchen Anforderungen sollten sich betroffene Anwender frühzeitig auseinandersetzen. Insbesondere erfordert die Ermittlung von Verlusthistorien auch Anpassungen bei den IT-Systemen.<sup>27</sup>

## Leasingverhältnisse (IFRS 16)

IFRS 16 ist ab 1. Januar 2019 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern IFRS 15 ebenfalls bereits zur Anwendung kommt. Der Standard ersetzt IAS 17 (Leasingverhältnisse).<sup>28</sup> Wesentliche Veränderungen ergeben sich vorwiegend aufseiten des Leasingnehmers. Neu besteht faktisch keine Möglichkeit mehr, Leasinggeschäfte ausserhalb der Bilanz zu führen (Mietleasing). Mit Ausnahme von kurzfristigen (Laufzeit < 12 Monate) und unwesentlichen (Betrag < 5000 USD) Geschäften müssen sämtliche Leasingverhältnisse als Nutzungsrecht (Aktivum) sowie mit der entsprechenden Verbindlichkeit angesetzt werden und verlängern folglich die Bilanz. Dies wirkt sich direkt auf Kennzahlen wie beispielsweise den Verschul-



ungsgrad aus. Weiter verändern sich im Zeitablauf auch Gewinngrössen wie EBITDA und EBIT sowie der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit. Neu müssen anstelle von linear verteilten Leasingraten, welche im operativen Resultat erfasst werden, Abschreibungen auf das Nutzungsrecht sowie Zinszahlungen auf der Verbindlichkeit getrennt voneinander über die Erfolgsrechnung fliessen. Oftmals werden Abschreibungen zuzüglich Zinsen das Resultat in den Anfangsperioden stärker belasten als lineare Ratenzahlungen.<sup>29</sup>

Schätzungen zufolge bringen die neuen Regelungen alleine bei der Deutschen Telekom rund 14 Mrd. EUR an Leasingverhältnissen auf die Bilanz.<sup>30</sup>

Die notwendigen Anpassungen – gerade für Unternehmen mit vielen Mietleasingverhältnissen – sind nicht zu unterschätzen. Es gilt sämtliche Leasingverhältnisse – über alle Bereiche und Länderorganisationen hinweg – in einer Datenbank einheitlich zu erfassen und diese Angaben gemäss IFRS 16 qualitativ aufzubereiten. Auch sollten vor der Erstanwendung von IFRS 16 abgeschlossene Leasingverträge mit Blick auf die retrospektive Anwendung des neuen Standards überprüft werden.<sup>31</sup>

## Fazit

Unsere Gespräche mit allen grossen Revisionsgesellschaften machen deutlich: Schweizer IFRS-Anwender analysieren gegenwärtig die Auswirkungen der nächsten Welle an neuen Standards. Es ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund so gewonnener Erkenntnisse weitere Wechsel zu Swiss GAAP FER ausgelöst werden.

## Literaturverzeichnis

- Berger, J., & Nardmann, H. (2016, 5. Februar 2016). Neuer IFRS-Leasingstandard für mehr Transparenz. *Börsen-Zeitung*, S. 10.
- Boelsems, O., & Kuhn, S. (2015). Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9. E&Y. Deutschland.
- Bürgler, E. (2012, 19. September 2012).

## AUTOREN



**Marc Ch. Sager**, M.A. HSG, Doktorand am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St.Gallen (ACA-HSG) mit Forschungsschwerpunkt im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung.



**Jérôme Vial**, UK Chartered Accountant (ACCA), CIA, CEO Tagetik Schweiz AG, Dozent an der EDHEC Business School (Nizza) und an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).